

Herrn  
Oberbürgermeister  
Dr. Bernhard Matheis  
Postfach 2763

66933 Pirmasens

**Am Immenborn 6  
66954 Pirmasens**

**Telefon: 06331/227214**

**Mail: [info@linksfraktion-ps.de](mailto:info@linksfraktion-ps.de)**

**Internet: [www.linksfraktion-ps.de](http://www.linksfraktion-ps.de)**

### **Antrag zur Stadtratssitzung am 22. Juni 2015**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

09. Juni 2015

DIE LINKE Stadtratsfraktion bittet Sie, den folgenden Antrag auf die Tagesordnung der Ratssitzung am 22. Juni 2015 zu setzen.

#### **Gesundheitskarte für Asylbewerberinnen und –bewerber einführen**

Der Stadtrat möge beschließen:

Die Stadtverwaltung führt für alle Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz für Leistungen nach den §§ 4 und 6 AsylbLG eine Gesundheitskarte in Kooperation mit der gesetzlichen Krankenkasse analog dem „Bremer Modell“ ein. Dabei werden die Leistungen entsprechend SGB V erbracht. Die Verwaltung wird beauftragt, entsprechende Verhandlungen mit den gesetzlichen Krankenkassen aufzunehmen.

#### **Begründung:**

**§ 4 (1) AsylbLG:** „Zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände sind die erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen zu gewähren. Eine Versorgung mit Zahnersatz erfolgt nur, soweit dies im Einzelfall aus medizinischen Gründen unaufschiebbar ist.“

Die Kommunen und Landkreise sind qua Gesetz Kostenträger der Gesundheitsleistungen und können entsprechende Verhandlungen und Verträge mit Krankenkassen eingehen. Der Einführung der Gesundheitskarte auf kommunaler Ebene steht also nichts entgegen.

Der Zugang von Flüchtlingen zu medizinischer Versorgung findet bisher nur eingeschränkt und mit bürokratischen Hürden statt. So haben Flüchtlinge nach dem Asylbewerberleistungsgesetz nur Anspruch auf reduzierte medizinische Leistungen

bei akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen und benötigen vor der Inanspruchnahme einer medizinischen Leistung einen Behandlungsschein, den die zuständige Sozialbehörde ausstellen muss.

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2012 weist auf die Notwendigkeit der grund- und menschenrechtskonformen Auslegung der §§ 4 und 6 Asylbewerberleistungsgesetz hin: Diese müsse dazu führen, dass weitestgehend gleiche Gesundheitsleistungen wie in den gesetzlichen Krankenversicherungen erbracht werden. In der Praxis ist dies aber nicht der Fall.

Der Verwaltungsaufwand, der von den Ämtern durch Ausgabe der Krankenscheine, Überprüfung der Notwendigkeit, Zahlung jeder Leistung an die Rechnungssteller etc. geleistet werden muss, führt zu vermeidbaren Kosten. Hamburg schätzt ein, dass jährlich 1,2 Millionen Euro durch die Ausgabe der Gesundheitskarte eingespart wurde.

Das bürokratische System führt dazu, dass ärztliche Einrichtungen zu spät aufgesucht werden. Damit können sich Krankheiten verschlimmern oder Infektionen verbreiten. Auch weist die Bundesärztekammer darauf hin, dass dies für den betroffenen einzelnen Menschen gravierende bis existenzielle Auswirkungen hat.

Für Ärztinnen und Ärzte, die ohne sichere Kostenübernahme durch das Sozialamt eine Behandlung durchführen, entsteht bisher ein Kostenrisiko. Sie befinden sich in dem Dilemma zwischen ärztlicher Pflichterfüllung und dem Risiko, die Leistungen nicht erstattet zu bekommen.

Die Versichertenkarte wurde in dem Stadtstaat Bremen bereits vor neun Jahren, in Hamburg vor zwei Jahren eingeführt. Weitere Bundesländer, wie Baden-Württemberg, Schleswig-Holstein, Brandenburg und Niedersachsen haben die Einführung bereits beschlossen oder sind dabei dies zu tun. Die Einführung der Gesundheitskarte auf kommunaler Ebene ist auch bei Fehlen eines begleitenden Landesgesetzes juristisch möglich und durchführbar. Am 10. Dezember 2014 wurde in Münster ein entsprechender interfraktioneller Ratsantrag mehrheitlich beschlossen.

Das „Bremer Modell“ ist dabei richtungsweisend und sollte grundsätzlich in Pirmasens Anwendung finden. Das Amt für soziale Dienste Bremen hat mit der AOK Bremen eine Vereinbarung getroffen. Es meldet die Flüchtlinge bei der AOK an. Die AOK stellt eine Krankenversicherungskarte mit der Gültigkeit eines Jahres aus und sendet sie den Flüchtlingen zu. Die Grundlagen der Leistungsansprüche ergeben sich aus § 4 AsylbLG. Es werden jedoch mit Ausnahme künstlicher Befruchtung, Entbindungsgeld und Mutterschaftsgeld die entsprechenden Leistungen nach SGB V erbracht. Einschränkungen gibt es bei Psychotherapie und Vorsorgeuntersuchungen. Zahnersatz und Kieferorthopädie erfolgt nur nach Begutachtung. Hilfsmittel werden bis 2000 Euro anerkannt und es erfolgt keine Übernahme von Kosten im Ausland. Weitere Einzelheiten können im interkommunalen Austausch erfragt werden.

**Für die Stadtratsfraktion DIE LINKE:**

.....  
Frank Eschrich, Vorsitzender

.....  
Brigitte Freihold, stellv. Vorsitzende